

SATZUNG

der Schützengesellschaft Ulrichshögl e.V.



www.sg-ulrichshoegl.de

§ 01 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " Schützengesellschaft Ulrichshögl e.V. " mit Sitz in Ainring, Ortsteil Mühlstatt. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB) und erkennt dessen Satzung an. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 02 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen, sowie das sportliche Schießen und die Schützentradition fördern und pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke". Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 03 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 04 Aufnahme von Mitgliedern

Der Verein führt : a) aktive Mitglieder
b) fördernde Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

Ein Aufnahmegesuch ist schriftlich zu beantragen, bei Minderjährigen muss dieses von wenigstens einem Sorgerechtsinhaber mit unterschrieben sein. Mitglied kann nur werden, wer unbescholten ist und die Satzung des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss endgültig. Bei Aufnahme eines Mitgliedes ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Neu-Mitglieder werden jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorständen ernannt werden.

§ 05 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Das Ausscheiden von Mitgliedern wird jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 06 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von den Vereinsorganen erlassenen notwendigen Anordnungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes und die jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen, sowie die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

Sportlich faires Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 07 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich bei der Hauptversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 08 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Wahl des 1. und 2. Schützenmeisters schriftlich zu erfolgen hat.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

§ 09 Organe des Vereins, Vereinsleitung und deren Aufgaben

Die Organe des Vereins sind :

- 1.) Das Schützenmeisteramt
- 2.) Der Vereinsausschuss
- 3.) Die Fahnenabordnung
- 4.) Die Mitgliederversammlung

zu 1.) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Sportwart. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat nach außen Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

zu 2.) Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und mindestens 5 Beisitzern. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und, sofern ein Ehrenvorstand ernannt ist, auch dieser haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Der Ausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig. Über den Verlauf der Ausschusssitzungen und dabei gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

zu 3.) Die Fahnenabordnung wird bei Anlässen, die es geboten erscheinen lassen, mit der Vereinsfahne teilzunehmen, vom 1. bzw. 2. Schützenmeister entsandt.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit „grundsätzlich“ ehrenamtlich aus. Im Übrigen haben sie Anspruch auf einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB. Ohne weitere Nachweise ist die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG möglich. Übungsleiter können einen Aufwandsersatz in Höhe von maximal € 2.400,- erhalten. Der Stundenaufwand ist hierbei nachzuweisen

zu 4.) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch persönliche Anschreiben der Mitglieder einberufen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte :

- 1.) Verlesen der vorjährigen Niederschrift durch den Schriftführer
- 2.) Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Schatzmeisters über den Kassenbestand
 - c) eines der Rechnungsprüfer
 - d) des Sportwartes und seiner Referenten
- 3.) Entlastung des Schützenmeisteramtes

- 4.) Nach Ablauf der Wahlperiode : Neuwahl des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, sowie der Fahnenabordnung und der Rechnungsprüfer
- 5.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
- 6.) Satzungsänderungen (wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)
- 7.) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlungen und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnungen auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe vorliegen bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung der Schützengesellschaft kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn sie weniger als 10 Mitglieder hat.

Im Falle der Auflösung ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke einem Verein, der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden ist, wieder der Verwendung zugeführt werden kann. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit in der vorstehenden Satzung nichts Abweichendes enthalten ist, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.April 2018 beschlossen und tritt nach Eintrag beim Vereinsregister in Kraft.